

Forenvorträge auf dem 31. Deutschen Jugendgerichtstag

Stand: 07.09.2021

18. September 2021

Bitte beachten Sie: Die Forenvorträge 1 bis 9 finden von 09:15 – 10:30 Uhr statt; die Forenvorträge 10 bis 18 finden von 11:00 – 12:15 Uhr statt.

Forenvorträge 1-9 | Samstag, 18. September 2021 | 09:15-10:30 Uhr

	Forenvorträge	Referent*innen	Abstract
1)	„Jetzt sag doch einfach mal!“ – von günstigen und ungünstigen Befragungstechniken, den Besonderheiten unseres Gedächtnisses und der Beurteilung von Zeugenaussagen	Dr. Mareike Schüler-Springorum, Ärztliche Direktorin, LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg	<p>20 Jahre sind vergangen seit dem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes zur aussagepsychologischen Begutachtung von Zeugenaussagen. Es hat eine Trendwende stattgefunden, weg vom Aspekt der Glaubwürdigkeit, die sich auf die Persönlichkeit eines Zeugen bezieht, hin zur Glaubhaftigkeit einer Aussage bzw. der genauen Untersuchung, inwieweit die Aussage eines Befragten (Kindes oder Jugendlichen) auf einem realen Erlebnis basiert oder anderweitig beeinträchtigt worden ist. Ausgehend von der Volbertschen Grundannahme „<i>könnte dieses Kind mit seinen individuellen Voraussetzungen, unter Berücksichtigung der individuellen Tatumstände, diese Aussage tätigen, auch wenn es die jeweilige Situation nicht selber real erlebt hat</i>“ werden gerade in streitigen Verfahren die Entstehungsgeschichte der Aussage, ihre Qualität und ihre Konstanz akribisch beurteilt. Hier kommt dem aussagepsychologischen Sachverständigen nicht selten die Funktion eines „Zündleins an der Waage“ zu. Dieser kann jedoch auch nur dann eine valide Aussage treffen, wenn im Vorfeld alle Beteiligten ihr Bestes geben, eine, wenn auch unbewusste, Beeinflussung des Zeugen zu vermeiden.</p> <p>Im vorliegenden Vortrag sollen nicht nur auf günstige und ungünstige Befragungstechniken, sei es in polizeilichen Vernehmungen, im Strafprozess oder auch in der Beratung und Betreuung von Opferzeugen (pädagogische Mitarbeiter in Jugendhilfe, Jugendamt, Schulen etc.) eingegangen werden, sondern auch ein Überblick über die aktuelle Gedächtnisforschung, gerade auch im Hinblick auf die „False-Memory-Problematik“ gegeben werden.</p>

<p>2)</p>	<p>Zusammenhänge zwischen Entwicklungs Traumata und Gewaltstraftaten</p>	<p>Prof. Dr. phil. Johannes Lohner, Hochschule Landshut</p>	<p>In den Lebensläufen von Gewalt- und Sexualstraftätern finden sich immer wieder zahlreiche und sehr schwerwiegende Formen von Traumatisierungen. Dabei handelt es sich typischerweise um Bindungs Traumata. Diese Beobachtung lässt sich nicht als zufällige Koinzidenz interpretieren, sondern deutet auf einen Zusammenhang zwischen den Erlebnissen in der eigenen Kindheit und späterer Gewaltdelinquenz hin.</p> <p>Im Vortrag wird zunächst auf traumatische Wirkmechanismen eingegangen und wie diese die Entwicklung der Straftäter beeinflussen. Dadurch lassen sich Unterschiede zwischen „normaler“ und dissozialer Persönlichkeitsentwicklung erklären. Diese Unterschiede betreffen typischerweise die Wahrnehmung, die Emotionsverarbeitung, das Denken, die Beziehungsgestaltung und das Verhalten generell. Außerdem wird der „Sinn“ einer Gewalttat für einen Menschen betrachtet, der ein Trauma erlitten hat.</p> <p>Der Vortrag versucht Gründe für den Zusammenhang zwischen Entwicklungs Traumata und Gewaltstraftaten aufzuzeigen und stellt Überlegungen zu einer juristischen Würdigung dieser Traumata an, bspw. im Rahmen einer Verhandlung und gibt Hinweise zu einer Behandlung der Täter unter dem o.g. Gesichtspunkt.</p>
<p>3)</p>	<p>SGB VIII-Reform: inklusiv, sozialräumlich, modern? Ein Blick hinter schillernde Begriffe</p>	<p>Dr. Thomas Meysen, Gesamtleitung, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Heidelberg</p>	<p>Die 19. Legislaturperiode ist geprägt von einem breiten Beteiligungsprozess zur Vorbereitung einer Reform des Kinder- und Jugendhilferechts. Die sog. „inklusive Lösung“, also ein SGB VIII für alle Kinder und Jugendliche, steht im Zentrum der Debatten und Reformüberlegungen. Die Umsetzung einer Gesamtzuständigkeit auch für junge Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung berührt den Wesenskern der Kinder- und Jugendhilfe in unterschiedlicher Weise. Der Vortrag schaut hinter die politischen Botschaften und Ziele, beleuchtet einige der vielfältigen Aspekte, die der Reformprozess rechts und links des Weges mit aufgesammelt hat, so etwa die Zusammenarbeit mit Jugend- und Familiengerichtsbarkeit, die Stärkung niedrigschwelliger, sozialräumlicher Angebote, politische Reaktionen auf fehlgeschlagene Kinderschutzverläufe. – Die gesetzgeberischen Prozesse dauern an, wenn der Jugendgerichtstag stattfindet: ein guter Zeitpunkt für ein Update zu den aktuellen Entwicklungen.</p>
<p>4)</p>	<p>Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind</p>	<p>Prof. Dr. Theresia Höynck, Universität Kassel, Bundesvorstand der DVJJ</p>	<p>Der deutsche Gesetzgeber hat sich mit der Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/800 vom 11. Mai 2016 (ABl. L 132 vom 21. Mai 2016, S. 1) über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder (= Personen im Alter von unter 18 Jahren), die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, Zeit gelassen.</p> <p>Erst Ende 2019 sind das „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ (BGBl. I [2019], S. 2146) sowie das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung“ (BGBl. I [2019], S. 2128), durch das die Umsetzung auch zahlreicher Vorgaben insbesondere zur „Unterstützung durch einen Rechtsbeistand“ gemäß Art. 6 der EU-Richtlinie 2016/800 im allgemeinen Strafverfahrensrecht erfolgt ist, beschlossen worden und in Kraft getreten.</p> <p>Damit verbunden sind viele, zum Teil deutlich bemerkbare und komplexe Änderungen des Jugendstrafverfahrensrechts.</p>

			Der Vortrag gibt einen Überblick über die erfolgten Änderungen vor allem bei den Informationspflichten, bei der Beteiligung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter sowie insbesondere bei der Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe und bei der notwendigen Verteidigung.
5)	Kriminalität, Medien und Kriminalpolitik	Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn, Freie Universität Berlin	<p>Wenn wir über die Haltung der Öffentlichkeit zu Kriminalität und über den Umgang mit Kriminalität sprechen, spielen die Medien als Vermittler von Informationen eine überragende Rolle. Je nach dem eigenen Standpunkt in der Debatte wird den Medien vorgeworfen, Einzelfälle durch Skandalisierung zu überhöhen und feindselige Stimmungen zu schüren oder wichtige Informationen zu verheimlichen und uns so über das wahre Ausmaß und die wahren Schuldigen im Unklaren zu lassen. Auch in der kriminologischen Literatur zur Bedeutung von Strafe in einer Gesellschaft spielen die Medien eine wichtige Rolle und zwar vor allem in Form der Boulevardpresse, die als Scharfmacherin eine repressive Kriminalpolitik befördern soll.</p> <p>Versucht man, sich dem Problem empirisch zu nähern, wird alles viel weniger klar. Das beginnt bei der Frage, welche Medien und welche Medieninhalte denn eigentlich gemeint sind. Hinzukommt, dass die Bevölkerung, die Politik und die Medien jeweils keine erratischen Blöcke sind, zwischen denen einfache Wenn-Dann-Beziehungen bestehen. In diesem Vortrag wird daher ein Überblick über die Forschung über die Verarbeitung von Kriminalität in den Medien und Kriminalpolitik gegeben.</p>
6)	Jugendsexualität vor dem Strafrichter? – Ausgewählte Ergebnisse einer Aktenanalyse zu Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern mit ‚alten‘ Opfern und jungen Tätern	Dr. Kevin Franzke, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Kriminologisches Seminar, Universität Bonn	<p>Schon seit Jahren ist aus der polizeilichen Kriminalstatistik bekannt, dass Jugendliche als Beschuldigte des sexuellen Missbrauchs von Kindern stark überrepräsentiert sind. Nachbarländer wie Österreich und die Schweiz haben das Problem der Jugendsexualität mit einer „Alterstoleranzklausel“ zu lösen versucht. Dies sowie der Fall „Marco W.“, der im Jahr 2007 auch in Deutschland für Aufsehen gesorgt hat, legen die These nahe, dass von §§ 176 ff. StGB nicht mehr nur evident entwicklungsschädliche Sexualkontakte erfasst werden, sondern auch „Jugendlieben“ Gefahr laufen, zum Gegenstand eines Strafverfahrens zu werden.</p> <p>In dem Vortrag werden ausgewählte Ergebnisse einer in sieben Bundesländern durchgeführten Analyse staatsanwaltschaftlicher Verfahrensakten von solchen Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern präsentiert, in denen das Opfer zum Tatzeitpunkt mindestens elf Jahre alt und der Beschuldigte Jugendlicher oder Heranwachsender im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes war. Dabei soll insbesondere den Fragen nachgegangen werden, in welchem quantitativen Umfang einvernehmliche Sexualkontakte unter jungen Menschen strafrechtlich verfolgt werden, wie sie zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangen und wie diese die Verfahren erledigen. Die aus der Aktenanalyse gewonnenen Erkenntnisse zeigen, dass Reformbedarf bei den Kinderschutztatbeständen im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches besteht.</p>
7)	Selbstbilder, Fremdbilder, Zerrbilder – Antworten der Sinus Jugendstudie 2020	Christine Uhlmann, Leiterin, SINUS:akademie	Leider wird der Forenvortrag „ Selbstbilder, Fremdbilder, Zerrbilder – Antworten der Sinus Jugendstudie 2020 “ von Christine Uhlmann ausfallen. Stattdessen wird der Vortrag von Frau Uhlmann im Plenum, am 16.09.2021 von 16-17:00 Uhr, vorgetragen.
	Fällt leider aus!		

8)	Aktuelle Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht	Prof. Dr. Christian Laue, Rechtsanwalt, Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg	Der Vortrag gibt einen Überblick über die seit dem letzten Jugendgerichtstag in Berlin (September 2017) ergangene Rechtsprechung zum JGG. Die zentralen Entscheidungen werden vorgestellt und in den Kontext der bisher vorhandenen Judikatur eingeordnet sowie vor dem Hintergrund der wissenschaftlichen Diskussion und Erkenntnisse einer kritischen Würdigung unterzogen.
9)	„13 reasons why...“ Fakten und Mythen zur forensischen Kinder- und Jugendpsychiatrie	Dr. Angela Wenzel, Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie (BAG, BKJPP, DGKJP), Chefärztin, Diakonisches Werk Oldenburg Dietrich Bonhoeffer Klinik gemeinnützige GmbH	<i>„Das bisschen Cannabis ist doch nicht so schlimm!“, „ADHS ist doch nur eine Erfindung der Pharmaindustrie!“, „Was soll der ganze Psychokram im Knast?“, „Delinquenz ist doch erzieherisches Versagen – keine Krankheit!“</i> oder <i>„Diese jungen Psychopathen sind doch behandlungsresistent!“</i> . Als Kinder- und Jugendpsychiater*in begegnet man vor Gericht, in den Vollzugsanstalten und auch in der Allgemeinbevölkerung vielen Annahmen gegenüber jugendlichen Straftäter*innen. Der Vortrag soll einige der häufigsten Meinungsbilder beleuchten und Auskunft darüber geben, welche wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu mittlerweile vorliegen. Gibt es Psychopath*innen schon im Grundschulalter? Wie viele jugendliche Straftäter*innen leiden an einer psychischen Erkrankung? Tragen Medien bzw. Serien wie 13 reasons why wirklich zu erhöhten Suizidraten unter Jugendlichen bei? Am Ende des Vortrages sollten Sie die wissenschaftlichen Grundlagen aus medizinischer Sicht hierzu kennen, um sich ein differenziertes Bild von diesen Fragen machen zu können. Ein anschließender Diskurs mit mehreren Berufsgruppen ist hierbei erwünscht.

Forenvorträge 10-18 | Samstag, 18. September 2021 | 11:00-12:15 Uhr

10)	Die Vermögensabschöpfung im Jugendstrafverfahren – Entwicklungslinien, Diskussionsstand und Perspektiven	Andreas Guido Spahn, Richter, Amtsgericht Rudolstadt	Durch das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.04.2017, das am 01.01.2017 in Kraft getreten ist, sollte unter dem plakativen Leitmotiv „Kriminalität darf sich nicht lohnen“ die strafrechtliche Vermögensabschöpfung als Instrument der Kriminalitätsbekämpfung gestärkt werden. Danach haben die Gerichte grundsätzlich die Abschöpfung der Erträge aus Vermögens-, Eigentums- oder Betäubungsmitteldelikten anzuordnen. Einzuziehen ist alles, was der*die Täter*in oder Teilnehmer*in „durch“ oder „für“ die rechtswidrige Tat erlangt hat. Kann der ursprüngliche Tatertrag (= Tatbeute oder Tatlohn) nicht gegenständlich eingezogen werden, weil er bei dem*der Täter*in oder Teilnehmer*in nicht mehr vorhanden ist, ordnet das Gericht die Einziehung des Wertes des Tatertrages an.
-----	---	---	---

		<p>Die strafrechtliche Vermögensabschöpfung ist zwingendes Recht. Liegen ihre tatbestandlichen Voraussetzungen vor, muss das Gericht regelmäßig die Einziehung des Tatertrages oder dessen Wertes anordnen. (Wertersatz-)Einziehungsanordnungen werden durch zwangsweise Beitreibung vollstreckt. Die Vereinbarkeit dieser Reform mit den Zielen des Jugendstrafrechts wurde im Gesetzgebungsverfahren nicht erörtert. In Rechtsprechung und Schrifttum war es daher lebhaft umstritten, ob die Einziehung des Wertes des Tatertrages auch im Jugendstrafrecht in den Fällen, welche in der Rechtspraxis, die bundesweit vollkommen uneinheitlich und teilweise willkürlich verfährt, von überragender Bedeutung sind, Anwendung findet, in denen der*die Jugendliche oder Heranwachsende den Gegenwert (= Gewinn oder Entgelt) nicht mehr in seinem Vermögen hat. Dagegen spreche die Vorgabe in § 15 Abs. 2 Nr. 2 JGG und grundsätzlich die Unvereinbarkeit mit der Systematik des Jugendstrafrechts, weil finanzielle Auswirkungen im Sinne einer Geldstrafe mit Vergeltungscharakter dem gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 JGG vorrangigen Erziehungsgedanken zuwiderlaufen. Auch der Ruf nach dem Gesetzgeber ist in der Literatur, die die Neuregelung der Vermögensabschöpfung schon als „feindliche Übernahme des Jugendstrafrechts durch das allgemeine Strafrecht“ geißelt hat, bereits wiederholt erschallt.</p> <p>Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofes, der angesichts des Wegfalls der Härteklausele des § 73c StGB aF und der Verlagerung der Berücksichtigung der finanziellen Situation des Täters bzw. der Täterin in das Vollstreckungsverfahren eine Neubewertung der Anordnung der Einziehung im jugendgerichtlichen Verfahren vornehmen und die Einziehungsentscheidung im Jugendstrafrecht dem Ermessen des Tatrichters bzw. der Tatrichterin überantworten wollte (§ 8 Abs. 3 Satz 1 JGG), hatte die Problematik unterdessen, weil sich die anderen Senate ablehnend geäußert haben, dem Großen Senat für Strafsachen zur Entscheidung vorgelegt.</p> <p>Unterdessen wurde der schon länger erwartete Beschluss des Großen Senats des Bundesgerichtshofs zur Frage der Spielräume der Gerichte bei der Vermögensabschöpfung in Jugendsachen veröffentlicht (BGH, Beschluss vom 20.01.2021 – GSSt 2/20). Dieser Entscheidung lag die Frage des 1. Senats zugrunde: „Steht die Entscheidung über die Einziehung des Wertes von Taterträgen nach § 73c Satz 1 StGB im Jugendstrafverfahren im Ermessen des Tatgerichts (§ 8 Abs. 3 Satz 1 JGG)?“</p> <p>Diese Frage wurde vom Großen Senat verneint und insoweit für Recht erkannt: „Die Entscheidung über die Einziehung des Wertes von Taterträgen (§ 73c Satz 1 StGB) steht auch bei Anwendung von Jugendstrafrecht nicht im Ermessen des Tatgerichts.“</p> <p>In diesem Forenvortrag wird zunächst die Entscheidung besprochen, um darauf aufbauend mit den Teilnehmer*innen – insbesondere über Auswege aus dem entstandenen Dilemma – zu diskutieren. Außerdem wird ein Blick auf den Hinweis des Großen Senats geworfen: „Ob der vom Gesetzgeber beschrittene Weg die zweckmäßigste aller denkbaren Lösungen darstellt, hat der Große Senat nicht zu entscheiden.“</p>
--	--	---

<p>11)</p>	<p>Das Selbstverständnis von Journalisten</p> <p>Fällt leider aus!</p>	<p>Dr. Marco Bertolaso, Leitender Nachrichtenredakteur und Journalist, Deutschlandfunk</p>	<p>Leider wird der Forenvortrag „Das Selbstverständnis von Journalisten“ von Dr. Marco Bertolaso ausfallen. Herr Dr. Bertolaso wird am Arbeitskreis 20 „Medienberichterstattung zu Jugendstrafverfahren im Spannungsverhältnis zum Nichtöffentlichkeitsgrundsatz“ mitwirken.</p>
<p>12)</p>	<p>Predictive Policing, Künstliche Intelligenz und soziale Kontrolle</p>	<p>Prof. Dr. Tobias Singelstein, Universität Bochum</p>	<p>„Künstliche Intelligenz ist die neue Elektrizität“. Mit dieser viel zitierten Feststellung hat der Informatiker und Stanford-Professor Andrew Ng die prägende Rolle künstlicher Intelligenz (kurz: KI) auf den Punkt gebracht. Ebenso wie die Elektrizität im 19. und 20. Jahrhundert ist auch KI eine Technologie, die in praktisch allen Lebensbereichen Einzug halten und diese mehr oder weniger grundlegend verändern wird. Abweichendes Verhalten, Kriminalität und soziale Kontrolle machen hier keine Ausnahme. Die neuen Technologien geben den Strafverfolgungsbehörden einerseits praktische Werkzeuge an die Hand, um ihre alltägliche Arbeit zu erleichtern. Sie führen andererseits aber auch zu gänzlich neuen Formen sozialer Kontrolle, die unter dem Diktum der Prävention Risiken ermitteln und managen sollen. Paradigmatisch hierfür stehen die verschiedenen Formen des Predictive Policing, die seit einigen Jahren auch in Deutschland in der Polizeiarbeit Einzug halten.</p>
<p>13)</p>	<p>Überblick und Anmerkungen zum Jugendarrest</p>	<p>Dr. Anne Kaplan, Akademische Oberrätin a. Z., TU Dortmund</p>	<p>Der Jugendarrest hat in den letzten Jahren einige Veränderungen erfahren. Das betrifft insbesondere die rechtlichen Regelungen, da nunmehr in fast allen Bundesländern Jugendarrestvollzugsgesetze in Kraft getreten sind. Zudem wurde im Jahre 2013 der sogenannte „Warnschussarrest“ als Möglichkeit der Verhängung von Jugendarrest neben Jugendstrafe neu in das JGG eingefügt. Ferner sehen einige der neuen Jugendarrestvollzugsgesetze die Möglichkeit des Arrests in freien Formen vor.</p> <p>Daneben bestehen einige bekannte und hinlänglich dokumentierte Problematiken des Jugendarrests weiter fort – die mangelnde Trennung von (Jugend-)Gefängniseinrichtungen, die geringe Anzahl an eigens für den Jugendarrest qualifiziertem Personal oder die teilweise inhaltlich nicht konsistenten und an der Zielgruppe ausgerichteten Angebote, um einige Beispiele zu nennen.</p> <p>In dem Vortrag soll ein Überblick über die aktuellen Entwicklungen des Jugendarrests gegeben werden. Dabei sollen nicht nur die Änderungen im Bereich der Gesetzgebung, sondern auch der Status Quo auf der konzeptionellen Ebene nachgezeichnet werden. Davon ausgehend sollen positive Bewegungen ebenso wie kritische Momente diskutiert sowie zukünftige Aufgaben des Jugendarrests herausgearbeitet werden. Ausgangspunkt dafür soll vor allem eine auf die Befähigung der jungen von Arrest betroffenen Menschen für ein selbstverantwortliches Leben in Freiheit sein.</p>
<p>14)</p>	<p>Ambulante Suchtmassnahmen als Alternative zum geschlossenen Vollzug – ein Blick in die Schweiz</p>	<p>Dr. med. Friederike Höfer, Leitende Ärztin Ambulante Forensische Therapien, Klinik für Forensische Psychiatrie, Psychiatrische</p>	<p>Abhängigkeit ist eine komplexe, somatische, psychische und soziale Erkrankung, die die Persönlichkeit des Substanzabhängigen und sein soziales Netzwerk betrifft und beschädigt. Häufig sind Abhängigkeitserkrankungen vergesellschaftet mit Traumafolgestörungen und anderen schweren psychischen Erkrankungen. Sehr häufig liegen sog. Adverse Childhood Experiences (ACE) durch Gewalt, Vernachlässigung, Verwahrlosung, Beschämung, Beschimpfung sowie chronischen Stress vor, die in Kindheit und Jugend</p>

		Universitätsklinik Zürich	<p>ihren Anfang nehmen. Viele Betroffene weisen daher strukturelle Störungen auf, bei denen Ich-Funktionen, Selbstregulation und Selbstfürsorge eingeschränkt sind.</p> <p>Im Forensischen Behandlungskontext wird allerdings viel von den Patienten erwartet. Dabei stehen den Betroffenen bei der Bearbeitung bisheriger dysfunktionaler Bewältigungsstrategien zunächst Fähigkeiten und Funktionen nicht mehr zur Verfügung, die bisher zur psychischen Strukturbildung gedient haben. Patienten werden mit einer Reihe von äußert „begrenzenden“ Behandlungsaufgaben konfrontiert, die Medikation, Abstinenz, Wohnform, Rayonverbot, Tagesstruktur, Einschränkung der Berufstätigkeit usw. betreffen können.</p> <p>Fast die Hälfte der erwachsenen Straftäter mit Abhängigkeitserkrankungen, die in der deutschen Maßregel nach § 64 StGB (Strafgesetzbuch) untergebracht ist, wird rückfällig. Daher stellt sich vor dem Hintergrund der komplexen und multifaktoriellen Genese der Problematik die Frage nach alternativen Behandlungsangeboten.</p> <p>In der Schweiz werden von Suchtstoffen abhängige Delinquenten unter dem Art. 63 StGB mehrheitlich vollzugsbegleitend oder in einem ambulanten Setting behandelt. Dabei haben sich einige Rahmenbedingungen als sinnvoll erwiesen. Das hier vorgestellte Spezialangebot der ambulanten Suchtmaßnahmen der Klinik für Forensische Psychiatrie der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich ist eng mit dem dortigen Zentrum für Abhängigkeitserkrankungen der Allgemeinpsychiatrischen Klinik vernetzt und versucht, die genannten Notwendigkeiten zu adressieren.</p>
15)	Intervenieren bevor etwas passiert – zu Vorverlagerungstendenzen im Jugendstrafrecht	Prof. Dr. Jens Puschke LL.M., Universität Marburg	<p>Die Vorfeldkriminalisierung hat im Strafrecht Konjunktur. Dies zeigt sich in der Vorverlagerung der Strafbarkeit bestehender oder der Schaffung neuer Straftatbestände, bei denen das Strafrecht weit vor der eigentlichen Rechtsgutsverletzung ansetzt und bereits eine irgendwie geartete Rechtsgutsgefährdung als Anlass für Strafe ausreichen lässt. Vorzufinden ist dieses Phänomen etwa beim strafrechtlichen Umgang mit Terrorismus, sog. Cybercrime, Gewalt oder hinsichtlich gruppenbezogenen Verhaltens. Diese Entwicklung schlägt sich speziell auch gegenüber Verhaltensweisen von Jugendlichen und Heranwachsenden nieder. Sie werden vermehrt zu möglichen Adressaten der Vorfeldstrafnormen eines sich etablierenden Sicherheitsstrafrechts, das Gefahren „bekämpfen“ soll, bevor es zu einer Schädigung kommt. Durch die voranschreitende Ausdehnung des Strafrechts und die zunehmende Einbeziehung jugendtypischer Verhaltensweisen ist zu erwarten, dass sich besonders in der Praxis der Druck erhöht, auch das Strafrecht zur Anwendung zu bringen, wenn es um den Umgang mit als gefährlich beurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden geht. Aus wissenschaftlicher Perspektive ist daher zu analysieren, inwiefern sich allgemeine strafrechtliche Vorverlagerungstendenzen auf das Jugendstrafrecht und seine Spezifika auswirken und welche möglichen Risiken zu beachten sind.</p>
16)	Datenschutz gleich Täterschutz ... oder? Zur Notwendigkeit sowie zu den	Prof. Dr. Klaus	<p>Die in der öffentlichen Debatte über eine schärfere Kriminalpolitik häufig verwendete Phrase, Datenschutz sei gleich Täterschutz, suggeriert, dass der Schutz persönlicher Daten die erfolgreiche Abwehr und Aufklärung von Straftaten behindere und die Ermittlung des Täters erschwere. Unterschlagen wird dabei,</p>

	<p>Einzelheiten der Schweigepflicht und des Sozialdatenschutzes in der Jugendhilfe</p>	<p>Riekenbrauk, Rechtsanwalt, ehem. Professor an der Hochschule Düsseldorf</p>	<p>dass Datenschutz unverzichtbare Grund- und Freiheitsrechte sichert und keineswegs eine Währung ist, mit der man Sicherheit kaufen kann.</p> <p>Spätestens mit dem wegweisenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1983 ist anerkannt, dass es ein verfassungsrechtlich geschütztes Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen gibt. Es bildet die Basis jeden Datenschutzes, dem auch und gerade im Respekt vor den Rechten von Klienten Geltung zukommt, auch wenn diese Straftaten begangen haben.</p> <p>Gesetzlich realisiert werden die Datenschutzziele zum einen durch die Inpflichtnahme von Einzelnen nach § 203 StGB, wonach anvertraute und im Zusammenhang mit der Berufsausübung sonst bekannt gewordene Geheimnisse nicht ohne Befugnis offenbart werden dürfen. Diese individuelle Schweigepflicht verlängert sich in ein Zeugnisverweigerungsrecht, das in Zivilrechtsverfahren und in Strafverfahren unter unterschiedlichen Voraussetzungen zum Tragen kommt. Schließlich machen es die Vorschriften des Beamten- und Arbeitsrechts den in der öffentlichen Verwaltung einzelnen Beschäftigten zur Pflicht, innerbehördliche Geheimnisse zu wahren.</p> <p>Neben diesen individuellen Datenschutzpflichten und -rechten soll im Weiteren der breitere Fokus auf den Sozialdatenschutz als institutionelles Postulat der Träger der Jugendhilfe gerichtet werden, die an Strafverfahren nach dem JGG mitwirken.</p> <p>Schließlich gilt seit dem 25. Mai 2018 für Behörden, Vereine und Unternehmen gleichermaßen die Datenschutz-Grundverordnung der EU unmittelbar mit Neuerungen, die auch in der Jugendhilfe zu berücksichtigen sind.</p>
<p>17)</p>	<p>Strafbedürfnisse der Bevölkerung und deren Bedeutung im Jugendstrafrecht</p>	<p>Dr. Stephan Christoph, Akademischer Rat a. Z., Universität Augsburg</p>	<p>Die Relevanz empirisch ermittelter „Strafbedürfnisse“ oder „Gerechtigkeitsvorstellungen“ der Allgemeinheit für kriminalpolitische und strafjustizielle Entscheidungen wird im Bereich des allgemeinen Strafrechts kontrovers diskutiert (vgl. Kaspar/Walter (Hrsg.), Strafen im Namen des Volkes?, 2019). Im vom Erziehungsgedanken dominierten Jugendstrafrecht scheint dieser Aspekt auf den ersten Blick keine Rolle zu spielen.</p> <p>Schon § 2 I JGG zeigt aber, dass die Erziehung nicht der einzige Zweck jugendstrafrechtlicher Sanktionen ist. An verschiedenen Stellen im Gesetz finden sich Hinweise darauf, dass bei der Sanktionierung Jugendlicher und Heranwachsender auch Aspekte der positiven Generalprävention, also der Wiederherstellung des Rechtsfriedens, Berücksichtigung finden können.</p> <p>So sieht § 17 II JGG vor, dass die Jugendstrafe auch wegen der „Schwere der Schuld“ verhängt werden kann. Dabei soll es nach h. M. nicht allein auf die erzieherische Wirksamkeit, sondern auch auf die Frage ankommen, ob ein Verzicht auf Jugendstrafe das Gerechtigkeitsgefühl der Allgemeinheit erschüttern würde – was zumindest terminologisch der positiven Generalprävention zuzuordnen ist.</p> <p>Schließlich lässt sich die Diversionsvorschrift des § 45 JGG nennen, in der auf die Einstellungsvorschrift des § 153 StPO verwiesen wird, die das Absehen von Strafverfolgung unter anderem an das Fehlen eines entgegenstehenden „öffentlichen Interesses“ knüpft.</p>

			<p>Mit der positiven Generalprävention und dem öffentlichen Interesse rücken das Rechtsempfinden sowie Strafbedürfnisse der Allgemeinheit in den Fokus. Hierbei handelt es sich eigentlich um empirische Größen, die allerdings selten auf tatsächliche Erkenntnisse zu Bevölkerungseinstellungen gestützt werden, sondern deren Beurteilung maßgeblich dem Dafürhalten der Gerichte anheimgestellt wird. Der vorliegende Beitrag möchte sich mit der Frage befassen, welche Rolle Strafbedürfnisse der Bevölkerung bei der Anwendung des JGG spielen und wie die empirische Forschung für die Ermittlung entsprechender Sanktionseinstellungen nutzbar gemacht werden kann.</p>
18)	<p>Jugendgerichtshilfe als Anwalt der Jugend – der jungen Täter und Opfer?</p>	<p>Prof. Dr. Arthur Hartmann, Hochschule für Öffentliche Verwaltung, Bremen</p>	<p>Jugend und Adoleszenz sind Lebensphasen, in denen sich Menschen stürmisch entwickeln und große Umbrüche erleben, aber auch bewältigen müssen. Gegründet auf das Fundament zahlreicher Untersuchungen und Studien und vermittelt durch vielfältige Schriften, Stellungnahmen und Diskussionen nicht zuletzt im Rahmen der DVJJ hat sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, dass sozial abweichendes Verhalten – Kriminalität eingeschlossen – in den genannten Lebensphasen gewissermaßen „normal“ und Zeichen einer „gesunden“ Entwicklung ist und zumeist passager verläuft, also mit zunehmender Festigung der Persönlichkeit und der Lebensumstände häufig von selbst verschwindet. Dieser Prozess kann durch sinnvolle Unterstützung gefördert, aber durch unangemessene Reaktionen der Gesellschaft und Justiz gestört werden. Dies generell und im Einzelfall immer wieder in Erinnerung zu rufen, gehört zu den nobelsten Aufgaben der Jugendgerichtshilfe und ist in ihrem Selbstverständnis tief verankert.</p> <p>Schon seit längerer Zeit wird diese Perspektive durch die Erkenntnis gestört, dass Kriminalität in vielen Fällen Opfer zurücklässt. Die Anerkennung der Posttraumatischen Belastungsstörung als psychische Erkrankung hat seit den 1980er eine umfangreiche Forschung befördert und gezeigt, dass erlittene schwere Straftaten zu den wichtigsten Ursachen dieser Erkrankung gehören. Damit sei hier nur einer unter mehreren bedeutsamen Faktoren der „Renaissance“ der Opfer genannt.</p> <p>Die wachsende Bedeutung der Verletzten im Strafprozess, die durch die nationale und europäische Gesetzgebung vorangetrieben wird, beruht freilich nicht in erster Linie auf Initiativen und Forderungen der Akteure*innen der Strafjustiz und Jugendgerichtshilfe. Hier steht jedenfalls in den veröffentlichten Stellungnahmen die Kritik im Vordergrund.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sollen Befunde der Viktimologie und insbesondere zur Viktimisierung im Jugendalter und der Adoleszenz vorgestellt und den Fragen nachgegangen werden, wessen Anwalt die Jugendgerichtshilfe sein soll, ob kriminelle Karrieren evt. zugleich Opferkarrieren sind, ob die Entwicklung zweier – eher unverbundener – Hilfesysteme – Opferhilfe und Straffälligenhilfe – weiter gefördert, korrigiert oder ergänzt werden sollte.</p>